

Anhörung zum Entwurf der Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (PErsVO) – Stand: 8. Juli 2015
Az: 33-5032.1-030/3
Stellungnahme

I. Allgemein

Menschen mit Behinderungen entscheiden selbst, wo und wie sie wohnen wollen. Dies fordert Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unmissverständlich. „Ohne Fachkräfte geht es nicht – Ehrenamtliche Helfer dürfen keine „Lückenbüßer“ sein!“ lautete daher eine zentrale Forderung, die Menschen mit Behinderungen in einem Positionspapier anlässlich des „Tags der Menschen mit Behinderung – Politik im Dialog“ am 18. November 2013 formuliert hatten. In der Arbeitsgruppe „Wohnen – Heimgesetzt“ bekräftigten die Teilnehmer diese Forderung. Sie machten an vielen Einzelbeispielen deutlich, wie wichtig ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal ist, um so weitestgehend selbstbestimmt wohnen zu können. (vgl. Dokumentation der Veranstaltung, S. 38 – 43, abrufbar unter www.landtag-bw.de).

Wir begrüßen das grundsätzliche Ziel der Verordnung, „die personellen Anforderungen an stationäre Einrichtungen so zu gestalten, dass dort eine gute Betreuung und Pflege der Menschen, verbunden mit einem hohen Maß an Lebensqualität, Selbstbestimmung und Teilhabe, gewährleistet ist“ (aus: Begründung zum Entwurf PErsVO, Allgemeiner Teil, Seite 1).

Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme stehen die Erwartungen von Menschen mit Behinderungen und Pflege- und Unterstützungsbedarf, die sich für ein stationäres Wohnen (im Sinne des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – kurz: WTPG) entschieden haben.

Bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 7. August 2013 zum Entwurf des WTPG wiesen wir auf einen Nachjustierungsbedarf hin, der sich aus ungenau formulierten Kriterien zur Abgrenzung der unterschiedlichen Angebote ergibt. Die sich daraus ergebenden Unsicherheiten finden sich nun bei der Betrachtung des Entwurfs der PErsVO wieder. Schwierigkeiten bereiten uns nach wie vor

- **die unklare Differenzierung in „stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ und „stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“**

Wir nehmen an, dass mit dem Begriff „stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ die früheren „Altenpflegeheime“ gemeint sind.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir nehmen weiter an, dass unter dem Begriff „stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ auch die sog. „binnendifferenzierten Einrichtungen“ sowie die Einrichtungen der Behindertenhilfe, die in Gänze sowohl einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen als auch eine Zusatzvereinbarung über die Eingliederungshilfe haben, zu subsumieren sind.

Im Übrigen ist aus dem Wortlaut der PERSVO nicht eindeutig zu erkennen, ob sich „Abschnitt 2: Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ und „Abschnitt 3: Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ in Gänze oder in Teilen gegenseitig ausschließen. Das Voranstellen eines „Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften“ reicht zur Klarstellung nicht aus.

- **die unklare Differenzierung des Begriffes „stationäre Einrichtung“ im ordnungsrechtlichen und leistungsrechtlichen Sinne.**

Wir nehmen an, dass auch Wohnen, das nach § 2 Absatz 6 WTPG ordnungsrechtlich ein „betreutes Wohnen“ darstellt, leistungsrechtlich nach SGB XII (Eingliederungshilfe) jedoch als „stationäres Wohnen“ beurteilt wird, nicht in den Anwendungsbereich der PERSVO fällt.

Eine Klarstellung in der PERSVO ist unabdingbar. Selbstverständlich ist uns eine qualitativ hochwertige Begleitung, Betreuung und Pflege aller Menschen mit Behinderung und Hilfe- und Unterstützungsbedarf sehr wichtig. Es muss aber auch künftig gewährleistet sein, dass auch Menschen mit Pflege- und hohem Assistenzbedarf ihre Wohnform frei wählen und damit gemeinsam mit maximal sieben anderen Personen eine Wohnung teilen und aufgrund individueller Pläne im Alltag unterstützt werden.

In der Begründung des Verordnungszieles wird auf die veränderten Anforderungen an das Personal in stationären Einrichtungen eingegangen, die sich u.a. aus den „deutlich verkürzten Krankenhausaufenthalten“ (Begründung, Seite 1, 3. Absatz) ergeben. Die „deutlich verkürzten Krankenhausaufenthalte“ sind sowohl für alte als auch für behinderte Menschen und deren Familienangehörigen zunehmend ein Problem, das vorrangig im Bereich des Gesundheitswesens zu lösen ist. Dieser Personenkreis ist im Krankenhaus auf zusätzliche Assistenz angewiesen, um im Krankenhaus gut gepflegt und versorgt werden zu können. Eine für Oktober 2015 in Stuttgart geplante Fachtagung beleuchtet das Anliegen „Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Krankenhaus“ aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln. Ob und inwieweit es zielführend ist, die Personalsituation in stationären Einrichtungen in Verbindung mit den Folgen der verkürzten Krankenhausaufenthalte zu bringen, können wir nicht abschließend beurteilen. Allerdings erscheint uns im Blick auf die stationären Einrichtungen noch deutlicher Klärungsbedarf, in welchem Umfang nach einem Krankenhausaufenthalt im Einzelfall Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V auch in stationären Einrichtungen besteht und eingelöst werden kann.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zum vorliegenden Entwurf der Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (PErsVO) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

II.1 Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Zu: § 1 Anwendungsbereich

Die Formulierung „wenn sie die Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 15 erfüllen“ ist u.E. missverständlich. Es wird der Eindruck erweckt, als ob alle stationären Einrichtungen alle Regelungen der §§ 2 bis 15 erfüllen müssen. Wir haben den Aufbau der PErsVO so verstanden, dass die Vorschriften in Abschnitt 1 (§§ 1 bis 5) sowie Abschnitt 4 (§§ 16 bis 19) für alle stationären Einrichtungen gelten, Abschnitt 2 nur für die stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie Abschnitt 3 nur für die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Die Einzelbegründung zu § 1 geht auf unsere Verständnisfrage nicht ein.

Wir bitten daher um Prüfung und ggf. um Klarstellung in § 1.

Zu: § 2 Allgemeine Anforderungen

Absatz 1: Wir begrüßen, dass der Träger einer stationären Einrichtung die UN-Behindertenrechtskonvention (durch den Verweis auf den Zweck des WTPG nach § 1 Abs. 1 und 2 WTPG) bei der Auswahl und beim Einsatz seiner Mitarbeiter zu beachten hat.

In die Aufzählung der Leitungen findet sich auch der Begriff „Fachbereichsleitung“, der weder in den weiteren Regelungen der PErsVO noch in der Begründung näher definiert wird. Insofern ist unklar, was konkret damit gemeint ist. Eine Klarstellung ist daher geboten.

Unser Änderungsvorschlag:

Wir schlagen vor, die Worte „der Fachbereichsleitung“ ersatzlos zu streichen. Wir schlagen vor, das Wort „insbesondere“ einzufügen, um zu verdeutlichen, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Der neu formulierte Absatz 1 hieße dann:

„(1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat bei der Umsetzung dieser Verordnung durch die Auswahl und den Einsatz insbesondere der Leitung einer stationären Einrichtung (Einrichtungsleitung), der verantwortlichen Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) sowie der sonstigen Beschäftigten der stationären Einrichtung sicherzustellen, dass (...)“

Absatz 2: Unstrittig ist, dass die in einer stationären Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter für ihre Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein müssen. Die Formulierung „(...) erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit haben“ steht eventuell im Wider-

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

spruch zu § 10 Abs. 3 Nr. 3 WTG. Dort heißt es: „(...) und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,“

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir um Klarstellung bzgl. der Anforderungen („ausreichend“ – „erforderlich“ sowie „Funktion“ – „Tätigkeit“).

Zu: § 3 Einrichtungsleitung

Absatz 2: Wir stimmen der Aussage, dass die Einrichtungsleitung für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung haben muss, grundsätzlich zu.

Aus unserer Sicht sind die Ausführungen in der Begründung missverständlich. Dort ist formuliert, dass die Einrichtungsleitung sowohl die klassische „Heimleitung“ als auch die betriebswirtschaftliche Leitung inne hat. Insbesondere in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – oft kleine Wohneinheiten mit 24 Bewohnern - sind die Leitungsaufgaben auf mehrere Personen verteilt. So ist die Geschäftsführung des Trägers für die Betriebswirtschaft verantwortlich und die klassische „Heimleitung“ für die personal-, bewohner- und einrichtungsbezogenen Managementaufgaben. Selbstverständlich sorgt der Träger für Transparenz und klare Zuständigkeiten.

Absatz 2 zielt ferner auf die Präsenz der Einrichtungsleitung ab, die in der Begründung sehr präzise formuliert wird. Richtig ist, dass Bewohner und Angehörige eine unmittelbare und zeitnahe Erreichbarkeit wünschen. Insbesondere in kleinen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist eine 100 % persönliche Anwesenheit in der Einrichtung nicht möglich, da auch Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung zu berücksichtigen ist. In der Praxis wurden daher Stellvertreterregelungen getroffen, die sicherstellen, dass immer kompetente Ansprechpartner zeitnah erreichbar sind.

U.E. ist die in Absatz 2 geforderte Anwesenheit im „erforderlichen Umfang“ abhängig von verschiedenen Faktoren wie z.B. Größe der Einrichtung, Trägerstruktur, Lage. U.E. muss der Träger hier selbstverantwortlich regeln, was er im Einzelfall – bezogen auf die jeweilige stationäre Einrichtung – als erforderlich betrachtet. U.E. sind dazu keine allgemein verbindlichen Kriterien bekannt. Insofern bleibt die Sorge, ob dies ggf. auch von den örtlichen Heimaufsichten unterschiedlich bewertet wird. Eine Klarstellung erscheint uns daher geboten.

Nicht nachvollziehen können wir die in Satz 4 benannte Erforderlichkeit für eine Einrichtungsleitung („Stellenumfang von einem Vollzeitäquivalent als Einrichtungsleitung bei einer stationären Einrichtung mit mehr als 80 Bewohnerinnen und Bewohnern.“). Wir stimmen ausdrücklich der Einschätzung zu, dass es sich bei der Einrichtungsleitung um eine äußerst komplexe Aufgabe handelt, für die ausreichend Zeit erforderlich ist. Dies bestimmt sich aber vor allem durch die Art und Größe der Einrichtung sowie der Struktur des Trägers. Ob die Relativierung „in der Regel“ ausreicht, den Einzelfall zu beurteilen, wissen wir nicht.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Absatz 3: Wichtig ist uns, dass ein Hochschulabschluss keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtungsleitung ist. Dies ist durchaus bewährte Praxis.

Absatz 6: Die Aufzählung „Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, teilstationäre Einrichtungen und ambulante Dienste“ soll laut Begründung klar stellen, was unter „vergleichbare Einrichtungen“ zu verstehen ist. Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, die u.E. insbesondere für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen andere vergleichbare Einrichtungen wie z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Internate an Heimsonderschulen auch gelten sollte.

Unser Änderungsvorschlag:

Wir schlagen vor, Absatz 6 neu zu formulieren:

„(6) Vergleichbare Einrichtungen im Sinne von Absatz 3 sind insbesondere Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, teilstationäre Einrichtungen und ambulante Dienste.“

Zu: § 4 Persönliche Ausschlussgründe

Absatz 3: Wir sehen darin ein praktikabler Vorschlag, bei begründeten Zweifeln über die persönliche Eignung ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Im Interesse des Bewohnerschutzes hatten wir bereits im Anhörungsverfahren 2010 zur damaligen Heimpersonalverordnung eine solche Vorlage angeregt. Angesichts der Debatte um die Missbrauchsfälle ist die Maßnahme zur Prävention geeignet.

Zu: § 5 Fort- und Weiterbildung

Absatz 3: Wir begrüßen, dass mehrjährigen Beschäftigten Gelegenheit zur Nachqualifizierung gegeben werden soll. Eine Konstanz in der Alltagsbegleitung wird oft von Menschen mit Behinderungen gewünscht. Ein häufiger Personalwechsel wird häufig als belastend empfunden. Wir sehen daher in der Regelung eine Chance für eine langfristige Personalentwicklung.

II.2 Abschnitt 2:

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

Unsere Prämissen:

Der Abschnitt 2 betrifft die Besonderheiten der „Altenpflegeheime“ und betrifft auch dann nicht Menschen mit Behinderungen, wenn diese zugleich einen Pflege- und Unterstützungsbedarf haben. Wir setzen daher voraus, dass Abschnitt 2 nicht gilt für Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe nach SGB XII) – unabhängig davon, ob ggf. zusätzlich Versorgungsverträge nach SGB XI bestehen (z.B. bei sog. Bindendifferenzierung).

Sollte dies unzutreffend sein, behalten wir uns eine ergänzende Stellungnahme vor.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu: **§ 6 Pflegedienstleitung**

Absatz 3: Ob ein Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten angemessen ist ohne Nennung einer Bewohnerzahl, können wir nicht beurteilen.

Zu: **§ 7 Fachkräfte, Assistenzkräfte und sonstige Kräfte**

Absatz 3: In der Auflistung der Fachkräfte in Anlage 1 fehlen Sozialpädagogen. Dies ist unverständlich, da ähnliche Berufe wie Sozialarbeiter aufgeführt sind.

Unser Änderungsvorschlag:

Erweiterung des Fachkräftekatalogs in Anlage 1 Ziffer 2 um „Sozialpädagogin und Sozialpädagoge (Hochschulabschluss)“.

Absatz 5: Wir empfinden die Bezeichnung „ungelernte Beschäftigte“ diskriminierend. In dieser Kategorie könnte sich z.B. auch eine gelernte Verkäuferin oder Einzelhandelskauffrau (mit Berufsabschluss) wiederfinden, die als Wiedereinsteigerin nach einer Erziehungspause ein anderes Arbeitsfeld sucht.

Unser Änderungsvorschlag:

Streichen des Wortes „ungelernte“.

Zu: **§ 8 Fachlichkeit und Personalbesetzung in der Pflege**

Absatz 2: Auch nach dem Lesen der Einzelbegründung sehen wir uns nicht in der Lage, abschließend zu beurteilen, ob das Verhältnis von je einer Pflegefachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner angemessen ist. Unklar ist uns, wie diese Quote übertragbar ist auf kleine stationäre Einrichtungen (< 30 Bewohnerinnen und Bewohner).

Zu: **§ 9 Abweichungen in der Fachlichkeit und Personalbesetzung**

Absatz 2 Ziffer 4: Anlage 2 führt abschließend die Maßnahmen der Behandlungspflege auf, die ausschließlich von Pflegefachkräften erbracht werden dürfen.

Unsere Anregung:

Wir regen an, zu prüfen, ob dieser Katalog gegliedert werden kann in „einfache behandlungspflegerische Maßnahmen“ (z.B. Richten von Medikamenten) und „anderen behandlungspflegerischen Maßnahmen“ (z.B. Wundversorgung). So könnten auch andere Fachkräfte diese „einfachen behandlungspflegerischen Maßnahmen“ übernehmen. Voraussetzung ist eine regelmäßige Anleitung und Begleitung durch Pflegefachkräfte und der Zustimmung des anordnenden Arztes. Damit könnten sowohl die hohe Pflegequalität als auch größtmögliche Flexibilität erreicht werden, die Bewohnern eine hohe Lebensqualität sichern.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu: **§ 10 Nachtdienst**

Absatz 1: Ob die Mindestvorgabe „ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft“ unabhängig von der Größe der stationären Einrichtung angemessen ist, können wir abschließend nicht beurteilen. Gerade für kleine Wohneinheiten wird die Umsetzung schwierig sein. Insofern empfehlen wir eine Modifizierung, z.B. in Form einer raschen Erreichbarkeit einer Pflegefachkraft (z. B. Rufbereitschaft).

Nicht abschließend beurteilen können wir, ob das Verhältnis mindestens ein Beschäftigter pro 40 Bewohner angemessen ist. Unklar ist uns, wie diese Quote übertragbar ist auf kleine stationäre Einrichtungen.

**II.3 Abschnitt 3:
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Unsere Prämisse:

Der Abschnitt 3 betrifft alle stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe nach SGB XII) – unabhängig davon, ob ggf. zusätzlich Versorgungsverträge nach SGB XI bestehen (z.B. bei sog. Binnendifferenzierung)).

Zu: **§ 14 Fachlichkeit in der Eingliederungshilfe**

Absatz 1: Wir begrüßen die Klarstellung, dass stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sehr vielfältige Aufgaben haben, die sich – ganz im Sinne der UN-BRK – an der jeweiligen Bewohnerschaft orientieren. Diese Besonderheit in der Behindertenhilfe findet nun ausdrücklich Eingang in die PErsVO.

Absatz 2: In der Auflistung der Fachkräfte in Anlage 1 zu § 7 fehlen Sozialpädagogen. Dies ist unverständlich, da ähnliche Berufe wie Sozialarbeiter aufgeführt sind und in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen viele Sozialpädagogen arbeiten.

Unser Änderungsvorschlag:

Erweiterung des Fachkräftekatalogs in Anlage 1 Ziffer 2 um „Sozialpädagogin und Sozialpädagoge (Hochschulabschluss)“.

Zu: **§ 15 Besonderheiten der Personalbesetzung in der Eingliederungshilfe**

Wir gehen davon aus, dass in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – im Unterschied zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Altenhilfe“) – eine Pflegedienstleitung (gemäß § 6 PErsVO) nicht erforderlich ist. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir um Klarstellung.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir gehen ferner davon aus, dass die Regelungen zum Nachtdienst (§ 10 PERS-VO) nicht auf stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung übertragen werden. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir um Klarstellung.

Absatz 1: Wir begrüßen, dass in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Heilerziehungspfleger (HEP) zusätzlich als Pflegefachkräfte nach § 7 Absatz 2 anerkannt werden. HEP sind in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen unverzichtbar.

Wir gehen ferner davon aus, dass dies auch für sog. „binnendifferenzierte Teile“ bzw. Einrichtungen der Behindertenhilfe mit zusätzlichem Versorgungsvertrag nach SGB XI gilt.

Wir regen ferner an, das Curriculum für die HEP-Ausbildung zu verändern und insbesondere das Thema „Behandlungspflege“ noch mehr zu berücksichtigen.

Absatz 2: Richtig ist, dass nach § 37 SGB V Wohnheime durchaus „geeignete Orte“ sein können, an denen nach den Besonderheiten des Einzelfalls auch häusliche Krankenpflege erbracht werden kann. Wir sehen daher in der Formulierung des Absatzes 2 den berechtigten Versuch einer Klarstellung. Allerdings bezweifeln wir auf der Basis unserer Praxiserfahrungen, dass dies mit der gewählten Formulierung gelingt.

In der Begründung wird auf die höchstrichterliche Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht vom 25. Februar 2015 (Az: B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R) Bezug genommen. Aus der Praxis sehen wir auch in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen ständig Pflegefachkräfte anwesend sind, in begründeten Einzelfällen (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt) die Notwendigkeit einer zusätzlichen „häuslichen Krankenpflege“ gegeben. Die Personalausstattung einer stationären Einrichtung reicht üblicherweise nicht aus, für eine zusätzliche zeitintensive medizinische Behandlungspflege eines einzelnen Bewohners.

Absatz 3. Die ständige Rufbereitschaft muss auch durch einen HEP gewährleistet werden können. Dies setzt voraus, dass HEP als Pflegefachkräfte in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen anerkannt sind. Dies lässt sich bereits aus § 15 Absatz 1 PERSVO ableiten. Dennoch erscheint eine Klarstellung in Absatz 3 erforderlich.

Unser Änderungsvorschlag:

„(3) Bedürfen in einer stationären Einrichtung Menschen mit Behinderungen Pflege, kann in Abweichung zu § 10 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 3 WTPG die fachgerechte Pflege mit einer ständigen Rufbereitschaft einer Pflegefachkraft nach § 7 Absatz 2 oder durch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sichergestellt werden. (...)“

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

II.4 Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und sonstige Regelungen

Zu: § 18 Übergangsregelungen

In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen arbeiten derzeit auch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Jugend- und Heimerzieher), die eine Nachschulung mit dem Ziel einer Pflegequalifikation erfolgreich abgeschlossen haben und die aufgrund der bislang geltenden Ausnahmeregelungen den Fachkräften gleichgestellt waren. Ebenso haben viele HEP eine Nachqualifikation Pflege erfolgreich abgeschlossen. Nach § 15 Absatz 1 PErsVO werden nun HEP in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen den Pflegefachkräften gleichgestellt. Eine ähnliche Regelung für andere Berufsgruppen, die eine Nachqualifikation Pflege erfolgreich abgeschlossen haben, erscheint uns angemessen – zumindest für die langjährigen Mitarbeiter, die bereits heute in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen arbeiten.

Unser Änderungsvorschlag:

Einfügen eines neuen Absatzes 3; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
„(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einer stationären Einrichtung als Fachkräfte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Nachqualifikation Pflege tätig sind, gelten geeignet für die Übernahme behandlungspflegerischer Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4.“

Stuttgart, 10. September 2015/vs/pa

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de